



# Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Änderung vom 20. Januar 2016

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Gebührenverordnung vom 23. September 1996<sup>1</sup> zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

*Art. 12a Abs. 3*

<sup>3</sup> Sieht das Bundesrecht vor, dass gegenüber Gerichts- und Verwaltungsbehörden Auskunft zu erteilen ist, so wird für den schriftlichen Auszug aus dem Betreibungsregister von den betreffenden Behörden keine Gebühr erhoben.

*Art. 13 Abs. 3 Bst. e*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 15a* Begehren nach dem eSchKG-Verbund

<sup>1</sup> Wird ein Betreibungsbegehren oder ein Begehren für einen Auszug aus dem Betreibungsregister nach dem eSchKG-Verbund eingereicht, so erhebt das Bundesamt für Justiz (BJ) vom betroffenen Betreibungsamt folgende Gebühren:

Anzahl der Begehren		Gebühr pro Begehren/Franken	
	bis	1 000	1.—
über	1 000	bis 5 000	–.90
über	5 000	bis 10 000	–.80
über	10 000		–.70

<sup>1</sup> SR 281.35

<sup>2</sup> Betreibt ein Kanton eine zentrale Applikation für alle Betreibungsämter und können die Gebühren gemäss Absatz 1 in einer Rechnung gestellt werden, so wird für deren Berechnung die Summe aller Begehren aller Betreibungsämter herangezogen.

<sup>3</sup> Für den Beitritt zum eSchKG-Verbund wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 500 Franken erhoben.

<sup>4</sup> Ab dem zweiten Kalenderjahr wird von jedem Beteiligten im eSchKG-Verbund eine Gebühr von 200 Franken pro Jahr für die Erneuerung des Zugangs zum Verbund erhoben.

<sup>5</sup> Für die Erhebung dieser Gebühren ist das BJ oder eine von ihm beauftragte Stelle zuständig.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

20. Januar 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr